



## Denkmale in Sachsen

Hinweise für Denkmaleigentümer I:  
Was ist Denkmalschutz?





Sehr geehrte Damen und Herren,

es freut mich, dass Sie sich für Denkmalschutz und Denkmalpflege in unserem Kulturland Sachsen interessieren. Denkmale sind ein essentielles Stück Heimat, sind erlebbare Geschichte und Teil unserer Identität.

Dieses Falblatt ist das erste einer Reihe von Informationsblättern zu Denkmalschutz und Denkmalpflege im Freistaat. Die Pflege eines Kulturdenkmals ist eine anspruchsvolle, aber auch dankbare Aufgabe. Wer sich ihr widmet, wird ein viel größeres Bewusstsein für unsere Herkunft, unsere Werte und Traditionen erlangen. Er gibt ein Stück Geschichte an die Zukunft weiter und legt Spuren für die zukünftige Geschichte unserer Heimat. Denkmale sind kein Selbstzweck und nicht nur Schmuck, sondern sie sollen aktiv genutzt werden und sich in die Umgebung lebendig einfügen.

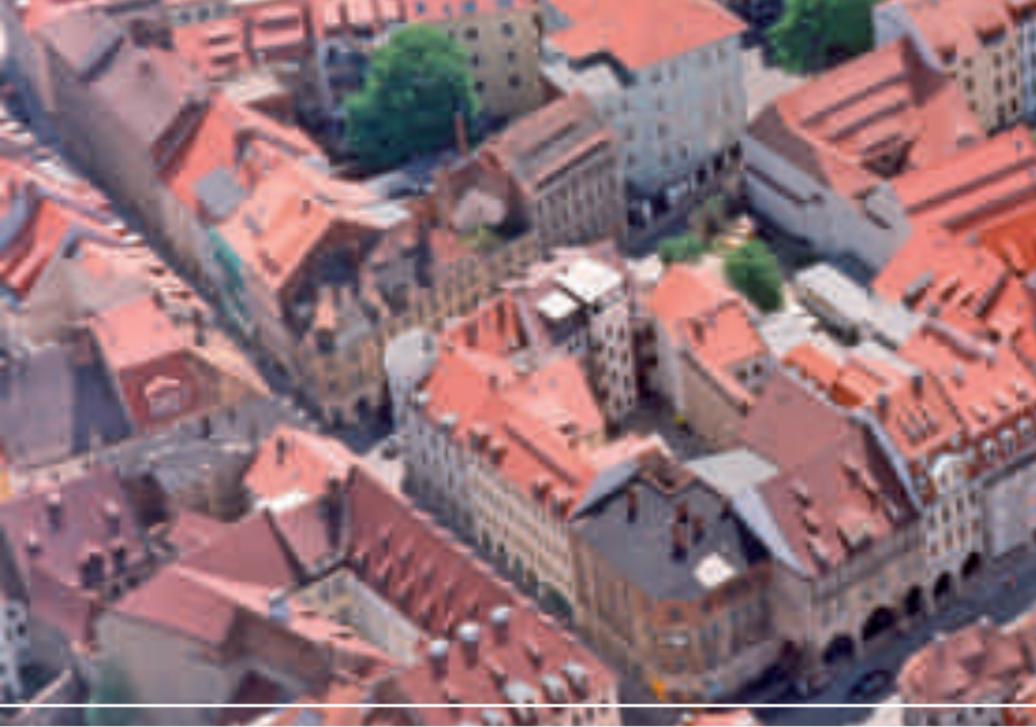
Denkmalschutz und Denkmalpflege müssen immer auch im Kontext der gegenwärtigen Herausforderungen betrachtet werden. Demografische, finanzielle und technologische Entwicklungen oder die Anforderungen an den Klimaschutz tangieren auch diesen Bereich. Die neue Falblattreihe will an Denkmalschutz und Denkmalpflege interessierten Bürgern notwendige Informationen und geeignete Ansprechpartner vermitteln.

„Was ist Denkmalschutz?“ ist der Titel des ersten Falblattes dieser Reihe. In dieser Einführung wird in kurzer Form dargestellt, was Denkmalschutz ist, warum wir Denkmale schützen und was ein Kulturdenkmal ist.

Ich wünsche Ihnen viel Erkenntnisgewinn beim Lesen.

Markus Ulbig

Sächsischer Staatsminister des Innern



## Was ist Denkmalschutz?

Denkmalschutz und Denkmalpflege haben die Aufgabe, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken und diese zu erfassen und wissenschaftlich zu erforschen (§ 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG).

Insgesamt gibt es im Freistaat Sachsen neben ca. 30.000 archäologischen Fundstellen etwa 100.000 Kulturdenkmale. Mehr als 80 % der Kulturdenkmale sind Wohnbauten aller Art, angefangen von einfachen Bauernhäusern auf dem Lande bis hin zur Villa in der Großstadt. Von der Wertigkeit her sind insbesondere die rund 1.850 Kirchen und rund 800 Schlösser und Burgen hervorzuheben. Der Freistaat Sachsen als historisches Industrieland wird überdies von den ca. 6.800 Industrie- und Verkehrsbauten geprägt.

## Warum schützen wir unsere Denkmale?

Kulturdenkmale prägen unsere Städte und Landschaften. Sie legen Zeugnis ab über vergangene Baustile und Lebensweisen. Sie spiegeln Sachsens reiche Geschichte und Kultur wider und vermitteln den Menschen Vertrautheit und das Gefühl von Heimat. Für viele Menschen aus dem In- und Ausland sind sie ein Grund, den Freistaat zu besuchen.



## Was ist ein Kulturdenkmal?

Kulturdenkmale im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) sind von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (§ 2 SächsDSchG).

Voraussetzung für die Denkmaleigenschaft eines Objektes ist dessen Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit.

**Denkmalfähigkeit** bedeutet: Das Objekt muss mindestens eine geschichtliche, künstlerische, wissenschaftliche, städtebauliche oder landschaftsgestaltende Bedeutung haben.

- Eine **geschichtliche** Bedeutung liegt vor, wenn das Denkmal historische Ereignisse oder Entwicklungen heute oder für künftige Generationen deutlich macht, wie z. B. das Wohnhaus des Komponisten Richard Wagner oder das letzte Wohnhaus im Stile des Barock in der Stadt.
- **Künstlerische** Bedeutung haben Objekte, die in erster Linie kunsthistorisch wertvoll sind. Sie müssen den Eindruck vermitteln, etwas nicht Alltägliches zu sein, wie z. B. die Gestaltung einer Schlossanlage oder die Deckenbemalung eines Renaissancehauses.



- Die Denkmalfähigkeit ist aus **wissenschaftlichen** Gründen gegeben, wenn das Denkmal von Bedeutung für die Wissenschaft oder einen Wissenschaftszweig ist; das gilt auch für die Naturwissenschaften. Anschaulich wird dies am Beispiel der technischen Denkmale wie Hammerschmieden, Mühlen oder Fabrikanlagen.
- Eine **städtebauliche** Bedeutung ist dann nachweisbar, wenn das Bauwerk zu einer stadtgeschichtlichen oder stadtentwicklungsgeschichtlichen Unverwechselbarkeit führt, die entweder auf eine einheitliche Planung zurückzuführen oder aus anderen Gründen im Laufe der Zeit zustande gekommen ist, wie z. B. der Marktplatz einer historischen Altstadt oder eine Wohnsiedlung aus den 20er Jahren.
- **Landschaftsgestaltende** Gründe rechtfertigen die Einstufung als Kulturdenkmal dann, wenn eine natürliche Landschaft durch menschliches Einwirken so verändert wurde, dass in ihr – gegenüber der ursprünglichen natürlichen Form – Ordnungs- und Gestaltungsideen sichtbar werden und sie ein für die Landschaft kennzeichnender Bestandteil geworden ist. Als Beispiele können Wallanlagen oder Stadtbefestigungen, Alleen und Parkanlagen genannt werden.

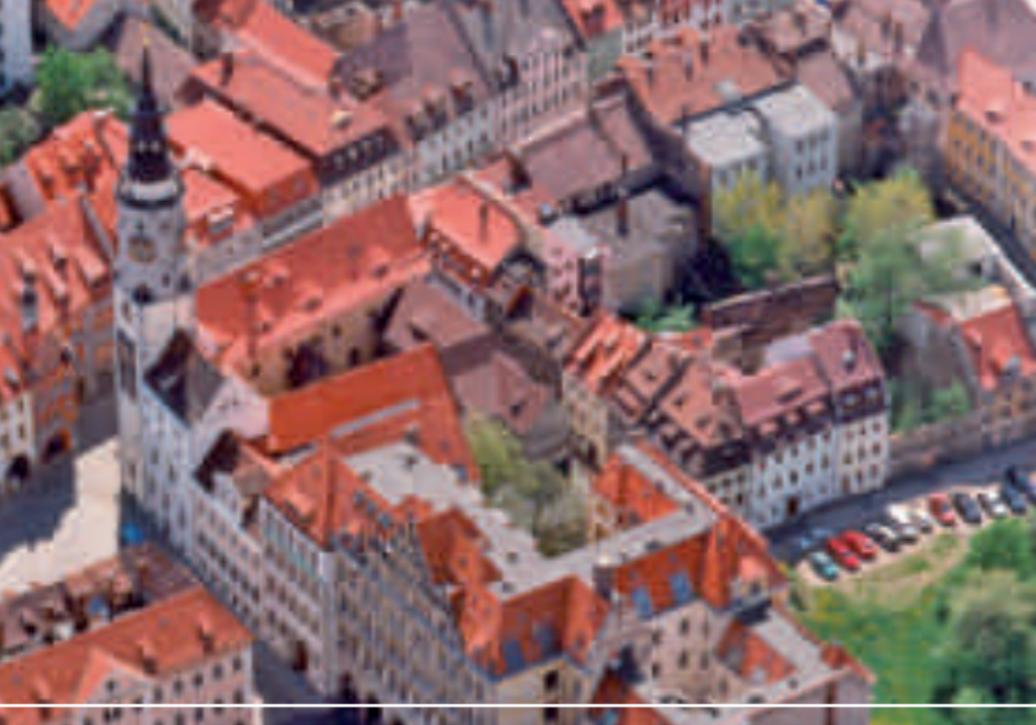
Neben der Denkmalfähigkeit muss auch die **Denkmalwürdigkeit** gegeben sein. Ein denkmalfähiges Objekt ist denkmalwürdig, wenn ein öffentliches Erhaltungsinteresse an ihm besteht. Mit anderen Worten: nicht jedes denkmalfähige Haus ist auch erhaltungswürdig, sondern nur dann, wenn das Interesse an

der Erhaltung des Kulturdenkmales über subjektive Einzelinteressen hinaus für die Allgemeinheit Bedeutung erlangt hat. Dabei sind in einem Abwägungsprozess Gesichtspunkte wie die Bedeutung für die Umgebung, den dokumentarischen und beispielhaften Wert, Vorbildhaftigkeit für eine Tradition, Bedeutung für das Ortsbild oder die Ortsgeschichte, den künstlerischen Rang u. a. zu berücksichtigen.

Erfüllt eine Sache die Merkmale des Denkmalbegriffes nach § 2 SächsDSchG, steht es kraft Gesetzes unter Denkmalschutz. Zur Erfüllung der Denkmaleigenschaft bedarf es keiner förmlichen Feststellung, auch nicht der Aufnahme in eine Kulturdenkmalliste (vgl. § 10 SächsDSchG). Jedoch hat die Denkmalschutzbehörde auf Antrag des Eigentümers in einem Bescheid die Eigenschaft als Kulturdenkmal festzustellen. Gegen den Bescheid ist Widerspruch und Klage vor einem Verwaltungsgericht zulässig.

Gemäß § 12 SächsDSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde wiederhergestellt oder instand gesetzt werden, in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden, mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden, aus einer Umgebung entfernt werden, zerstört oder beseitigt werden. Der Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Bedarf ein Vorhaben der Baugenehmigung oder bauordnungsrechtlichen Zustimmung, gilt der Genehmigungsantrag als mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder bauordnungsrechtliche Zustimmung gestellt.





## Wer schützt die Denkmale?

Es liegt in unser aller Verantwortung, dieses kulturelle Erbe zu erhalten und an die nächste Generation möglichst vollständig und unverfälscht weiterzugeben. Die behördlichen Aufgaben des Denkmalschutzes weist das Sächsische Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) den Denkmalschutzbehörden sowie dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Landesamt für Archäologie zu. Nach § 8 SächsDSchG haben Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen diese pfleglich zu behandeln, im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen. Der Denkmalschutz wäre nicht so erfolgreich ohne das herausragende Engagement der Bürger. Unzählige private Initiativen, Vereine, Stiftungen und Privateigentümer haben sich unserer Kulturdenkmale angenommen. Mit großem Einsatz haben sie Gebäude liebevoll saniert und alte Gemäuer mit Leben erfüllt.

## Wer ist mein Ansprechpartner?

Ansprechpartner in allen Fragen des Denkmalschutzes sind die unteren Denkmalschutzbehörden bei den Landkreisen, Kreisfreien Städten und Städten Freiberg, Görlitz, Hoyerswerda, Pirna, Plauen und Zwickau. Die unteren Denkmalschutzbehörden beziehen intern das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Archäologie als Fachbehörden für Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ein.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI)  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

**Fotos:**

SMI, Landesamt für Denkmalpflege, Stadt Görlitz,  
Stadt Chemnitz (Rosenkranz), Stiftung Umgebun-  
dehaus (Arnd Matthes)

**Gestaltung, Satz:**

SAXONIA Werbeagentur/  
SV SAXONIA Verlag GmbH  
[www.saxonia-werbeagentur.de](http://www.saxonia-werbeagentur.de)

**Druck:**

Druck- und Verlagsgesellschaft Marienberg mbH

**Redaktionsschluss:**

26. November 2013

**Copyright:**

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt.  
Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszü-  
gen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind  
dem Herausgeber vorbehalten.